



Kurzinformation aktuell

• • • • • • • • • •

Zusammenleben und Integration

Informationen für die Politik

Zusammenleben und Integration

Informationen für Politik und Verwaltung

Themenübersicht

1. DEUTSCHLAND: RECHTSHILFEFONDS FÜR OPTIONSPFLICHTIGE EINGERICHTET 3
2. HARTZ IV - ANSPRUCH FÜR MIGRANTEN----- 4
3. FAST 7 500 AUSLÄNDISCHE BERUFSQUALIFIKATIONEN IM JAHR 2012
ANERKANNT ----- 5
4. IAQ-STUDIE ZUR SPRACHFÖRDERUNG IN DER KITA ----- 6
5. KOPFTUCHTRAGEN KEIN HINDERNIS FÜR DIE EINSTELLUNG ALS BEAMTIN IN
DEN ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENST DES LANDES NORDRHEIN-
WESTFALEN ----- 7
6. FORDERUNGEN DER BAGIV AN DIE KÜNFTIGE BUNDESREGIERUNG ----- 8
7. MEHR AUSLÄNDISCHE STAATSBÜRGER ----- 9

1. Deutschland: Rechtshilfefonds für Optionspflichtige eingerichtet

18. Oktober 2013 Bundeszentrale für politische Bildung
Fatma Rebggiani

In diesem Jahr läuft für den ersten Jahrgang (1990) der Doppelstaatler, die unter die umstrittene staatsbürgerschaftsrechtliche Optionsregelung fallen, die Frist ab, in der sie sich für eine ihrer beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden müssen. Mehrere Organisationen haben einen Rechtshilfefonds zur Unterstützung von optionspflichtigen Kindern ausländischer Eltern eingerichtet. Dass die sogenannte Optionsregelung aus menschenrechtlicher Perspektive in mehrfacher Hinsicht höchst problematisch ist, belegt eine aktuelle Studie.

Wollen die von der Optionspflicht Betroffenen ihren deutschen Pass behalten, müssen sie sich bis zum 23. Lebensjahr explizit gegen ihre weitere Staatsangehörigkeit aussprechen. Andernfalls wird ihnen ihre deutsche Staatsbürgerschaft automatisch entzogen. Erste Entzugsfälle liegen bereits vor (vgl. Ausgaben 4/13, 1/13, 1/08).

Rechtshilfefonds: Betroffene, die sich gegen die entsprechenden Verwaltungsbeschlüsse juristisch zur Wehr setzen, können seit Juni dieses Jahres finanzielle Unterstützung für die Verfahrenskosten erhalten. Der unter der Verwaltung des Interkulturellen Rates gemeinsam mit der IG Metall, der Bertelsmann Stiftung, der Evangelischen Kirche und dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau sowie der Open Society Justice Initiative eingerichtete Rechtshilfefonds finanziert ab sofort die anwaltliche Vertretung Betroffener in vorgerichtlichen Verwaltungsverfahren sowie in verwaltungsgerichtlichen Prozessen. Bedingung ist, dass diese Verfahren von besonderer Bedeutung für die grundsätzliche Klärung der rechtlichen Unsicherheiten der Regelung sind. Antragsberechtigt sind die Anwälte der Kläger, wobei die Anträge formgebunden an die Geschäftsstelle des Interkulturellen Rates zu richten sind. Kosten von bis zu 800 Euro können pauschal, darüber hinausgehende Beträge mit Begründung beantragt werden.

Studie zur Optionspflicht: Anfang September legte das Deutsche Institut für Menschenrechte zusammen mit dem MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam eine rechtswissenschaftliche Studie zur völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Bewertung der sogenannten Optionsregelung vor. Die Studie „Deutsche zweite Klasse? Eine verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Analyse der Optionsregelung nach §§ 29/40b Staatsangehörigkeitsgesetz“ macht deutlich, dass die Optionspflicht in mehrfacher Hinsicht höchst problematisch ist. Völkerrechtlich spreche entgegen der oft geäußerten Meinung nichts gegen die Herbeiführung doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeiten. Europarechtlich sei bedenklich, dass den Betroffenen mit dem eventuellen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch ihre Unionsbürgerschaft entzogen wird, was einem Eingriff in den Kernbereich der Unionsbürgerschaft gleichkomme. Auch verfassungsrechtlich bewerten die Autoren die Opti-

onsregelung als problematisch, da sie in bestimmten Fallkonstellationen gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot des Entzugs der Staatsbürgerschaft (Art. 16 Abs. 1 S.1 GG) verstößt. Unzulässig sei auch die Anknüpfung der Staatsbürgerschaft an die Abstammung (Art. 3 Abs. 3 S.1 GG). Die Tatsache, dass die Staatsbürgerschaft der optionspflichtigen Doppelstaatler auf dem Geburtsort („jus soli“-Deutsche) und nicht wie bei der deutschen Mehrheitsbevölkerung auf der Abstammung („jus sanguinis“-Deutsche) basiert, rechtfertige nicht die bestehende Ungleichbehandlung. Eine Differenzierung in Deutsche erster und zweiter Klasse sei auch menschenrechtlich nicht hinnehmbar.

Darüber hinaus habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Übereinstimmung der auf Dauer in Deutschland lebenden Bevölkerung und des Staatsvolks im Sinne des Grundgesetzes anzustreben sei (Az. 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89, BVerfG 83, 37 (51)). Da das wahlberechtigte Staatsvolk in Deutschland traditionell als „deutsches Staatsvolk“ aufgefasst wird, sollen auch möglichst viele hier lebende Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Deutschen Staatsbürgern ihre Staatsangehörigkeit zu entziehen, würde das Gegenteil bewirken.

Aus den genannten Gründen erhoffen sich die Autoren die Abschaffung der Optionspflicht durch den neuen Deutschen Bundestag.

Weitere Informationen:

www.institut-fuer-menschenrechte.de,

<http://wider-den-optionszwang.de>

Ausgabe: Oktober 2013 (8/13)

Quelle: <http://www.migration-info.de/>

Auszug mit freundlicher Genehmigung der Redaktion Migration und Bevölkerung

2. Hartz IV - Anspruch für Migranten

Oktober 2013 - Landessozialgericht NRW

Landessozialgericht billigt rumänischer Familie Grundsicherungsleistungen zu

Essen. Der 19. Senat des Landessozialgerichts NRW hat mit Urteil vom heutigen Tage rumänischen Staatsangehörigen, die sich nach längerer objektiv aussichtsloser Arbeitsuche weiter im Bundesgebiet gewöhnlich aufhalten, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (sog. „Hartz IV“-Leistungen) zuerkannt. Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, wonach Ausländerinnen und Ausländern, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keine Grundsicherungsleistungen erhalten, stehe dem nicht entgegen.

Die Kläger – eine Familie mit zwei Kindern – leben seit 2009 gemeinsam in Gelsenkirchen. Im streitigen Zeitraum lebten sie von Kindergeld und vom Verkauf von Obdachlosen-Zeitschriften.

Einen am 11.10.2010 gestellten Antrag auf SGB II-Leistungen lehnte das beklagte Jobcenter ab, weil der Familienvater sich allein zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten dürfe. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Gelsenkirchen abgewiesen, weil die Kläger nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU allenfalls ein Aufenthaltsrecht als Arbeitsuchende hätten, so dass der Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für sie einschlägig sei.

Der 19. Senat des Landessozialgerichts NRW unter Vorsitz von Vorsitzendem Richter am Landessozialgericht Dr. Martin Kühl hat das Urteil des Sozialgerichts auf die Berufung der Kläger aufgehoben und das beklagte Jobcenter verurteilt, den Klägern Leistungen zu gewähren.

Erwerbsfähige EU-Bürger, die ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen als zur Arbeitsuche haben, seien nicht vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II erfasst. Dies gilt nach Auffassung des Senats auch für EU-Bürger ohne Aufenthaltsgrund im Sinne des gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeitsrechts.

Da die Bemühungen der Kläger, eine Arbeitsstelle zu erhalten, zum Zeitpunkt der Antragstellung seit über einem Jahr erfolglos und auch für die Zukunft nicht erfolgversprechend gewesen seien, seien die Kläger nicht mehr zur Arbeitsuche freizügigkeitsberechtigt. Sie gehörten damit nicht zu dem ausgeschlossenen Personenkreis.

Auf die umstrittene und in den bisher hierzu vorliegenden Entscheidungen thematisierte Frage, ob der Leistungsausschluss insgesamt mit EU-Recht unvereinbar sei, komme es deshalb im konkret vom Senat zu entscheidenden Fall nicht an.

Es handelt sich um eine wesentliche Grundsatzfrage, die bundesweit etwa 130.000 Personen betrifft. Der Senat hat die Revision zugelassen (Urteil des Landessozialgerichts NRW vom 10.10.2013, L 19 AS 129/13).

[http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/Hartz-IV - Anspruch fuer Migranten/index.php](http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/Hartz-IV_-_Anspruch_fuer_Migranten/index.php)

3. Fast 7 500 ausländische Berufsqualifikationen im Jahr 2012 anerkannt

DESTATIS

Pressemitteilung Nr. 347 vom 15.10.2013

WIESBADEN – Im Jahr 2012 wurden bundesweit 7 458 im Ausland erworbene berufliche Abschlüsse als vollständig oder eingeschränkt gleichwertig zu einer in Deutschland erworbenen Qualifikation anerkannt. Insgesamt gingen bei den zuständigen Stellen während des Jahres 2012 nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 10 989 Anerkennungsanträge nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ein.

Die Angaben entstammen der ersten amtlichen Datenerhebung auf Grundlage des am 1. April 2012 in Kraft getretenen neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG). 522 Anträge wurden ab Inkrafttreten des BQFG bis Jahresende 2012 negativ beschieden. Für 3 009 Anträge war Ende 2012 noch keine Entscheidung gefallen.

Die mit großem Abstand meisten Anerkennungsverfahren betrafen medizinische Gesundheitsberufe. Aus dieser Berufsgruppe stammten allein 6 837 der 7 458 positiv beschiedenen Anträge, darunter 5 121 von Ärztinnen und Ärzten. Über 100 erfolgreiche Verfahren gab es zudem in der Gruppe der Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe.

Rund die Hälfte der 10 989 Anerkennungsverfahren – 5 538 Verfahren – bezog sich auf Abschlüsse, die innerhalb der EU erworben wurden. Weitere 3 015 Verfahren hatten Abschlüsse aus dem übrigen europäischen Ausland zum Gegenstand. 2 268 Verfahren befassten sich mit Qualifikationen aus dem außereuropäischen Ausland, 1 464 davon mit in Asien erworbenen Abschlüssen.

Das BQFG regelt seit April 2012 die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, deren Referenzberufe in Deutschland dem Bundesrecht unterliegen. Zuständig für die Durchführung der Anerkennungsverfahren sind überwiegend die gleichen Stellen, die auch für die Anerkennung der entsprechenden in Deutschland erworbenen Abschlüsse zuständig sind, beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Behörden. Die hier veröffentlichten statistischen Angaben sind als Untergrenze zu betrachten. Die für die Anerkennung zuständigen Stellen wurden in einigen Fällen erst im Laufe des Berichtsjahres bestimmt und mussten ihre Berichtssysteme neu aufbauen. Daher sind die Meldungen dieser Stellen vermutlich nicht in allen Fällen vollständig und termingerecht erfolgt.

Weitere Ergebnisse aus der Anerkennungsstatistik stehen Ihnen auf der Themenseite "Berufliche Bildung" zur Verfügung.

Weitere Auskünfte gibt: Dominik Asef, Telefon: +49 611 75 4148

Quelle:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/10/PD13_347_212.html

4. IAQ-Studie zur Sprachförderung in der Kita

Institut Arbeit und Qualifikation an der Universität Duisburg-Essen, 04.11.2013

Wie gut Kinder im Vorschulalter deutsch sprechen können, gilt zunehmend als wichtiger Schlüssel für den späteren Werdegang. Erhebliche Ressourcen werden investiert, um schon bei Vierjährigen die Fähigkeiten festzustellen; in der Kita soll die Sprachförderung so früh wie möglich beginnen. Das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen (UDE) hat jetzt untersucht, wie diese in der Praxis tatsächlich aussieht und welche Faktoren den Ausschlag für ihren Erfolg geben.

In die Studie wurden 241 Essener Kindertageseinrichtungen einbezogen. Der Erfolg der Sprachförderung wurde vor allem am unterschiedlichen Bedarf zu Beginn und zum Ende der Kindergartenzeit gemessen. Wenn in einer Kita der Anteil der förderbedürftigen Kinder besonders stark gesunken ist, scheinen die Konzepte und Aktivitäten erfolgreich gewesen zu sein. Ergänzt wurden die Daten mit den Ergebnissen einer Online-Befragung und Fallstudien in den Einrichtungen, um das soziale Umfeld, Migrationshintergrund und die jeweiligen Maßnahmen zu erheben.

Ein überraschendes Ergebnis: die Ausgangslage im sozialen Umfeld beeinflusst die Sprachkompetenz der Kinder stärker als ein Migrationshintergrund oder die nicht-deutsche Familiensprache. „Eine schwierige soziale Situation stellt für die Beherrschung der deutschen Sprache einen höheren Risikofaktor dar als die Herkunft aus dem Ausland“, stellt PD Dr. Sybille Stöbe-Blossey, Leiterin der IAQ-Forschungsabteilung „Bildung und Erziehung im Strukturwandel“, fest. Die sozial bedingten Unterschiede zwischen den Einrichtungen werden im Durchschnitt während der Kindergartenzeit weder verschärft noch ausgeglichen.

Unterschiedliche Wege führen zum Erfolg – den Königsweg gibt es nicht, mussten die IAQ-Forscherinnen feststellen. Einige Faktoren wirken sich günstig auf den Sprachstand der Kinder aus: In den Essener Kindertageseinrichtungen herrschte breiter Konsens, dass die Sprachförderung in den Alltag integriert und bewusst umgesetzt werden muss. Daneben lohnt es sich durchaus, gezielte Zusatzangebote zu machen. Auch die Qualifikation und Fortbildungen der Kita-Beschäftigten, die Sprachförderung im Team und die Einbeziehung der Eltern zeigen positive Auswirkungen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

PD Dr. Sybille Stöbe-Blossey, Monique Ratermann, Dr. Brigitte Micheel, Iris Nieding

<http://www.iaq.uni-due.de/aktuell/presse/2013/131104.php>

Pressemitteilung des Instituts

5. Kopftuchtragen kein Hindernis für die Einstellung als Beamtin in den allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

8. November 2013

Mit dem heute in öffentlicher Sitzung verkündeten Urteil hat die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf den Kreis Mettmann verpflichtet, über den Antrag einer Muslimin, welche aus religiösen Gründen auch während der Dienstausbübung ein Kopftuch tragen möchte, auf Einstellung als Beamtin auf Probe in den allgemeinen Verwaltungsdienst neu zu entscheiden. In der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende dargelegt, dass anders als bei einer Lehrerin im Schuldienst das Tragen eines Kopftuches kein Hindernis für die Einstellung als Beamtin in den allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen sei. Auch die Einschätzung des Kreises, der Klägerin fehle die charakterliche Eignung,

und aufgrund wechselnder und widersprüchlicher Aussagen im Hinblick auf ihre Bereitschaft, auf das Tragen des Kopftuches ggf. zu verzichten, sei ein irreparabler Vertrauensverlust eingetreten, bestätigte sich für das Gericht sowohl nach Aktenlage als auch nach einer eingehenden persönlichen Befragung der Klägerin nicht.

Gegen das Urteil ist ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster möglich.

Aktenzeichen: 26 K 5907/12

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/presse/pressemitteilungen/18_131108/index.php

6. Forderungen der BAGIV an die künftige Bundesregierung

Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrant*innenverbände in Deutschland e.V.

11. November 2013

Anlässlich der laufenden Koalitionsverhandlungen zur 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zwischen Union und SPD wendet sich die BAGIV mit einem Offenen Brief an die Parteivorsitzenden Frau Dr. Angela Merkel, Horst Seehofer und Sigmar Gabriel zu den Themen Zuwanderung und Integration. Deutschland sei in Sachen Integration zwar vorangekommen, doch die Bemühungen reichten nicht aus - so hat es die Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrant*innenverbände in einem offenen Brief formuliert. Deswegen fordern die Verbände von Union und SPD, ein Ministerium für Integration und Zuwanderung einzurichten.

Die Arbeitsgemeinschaft forderte zudem eine Reform des Staatsbürgerschaftsrechts. Das derzeitige Optionsmodell, nach dem sich junge Migranten bis zu ihrem 23. Lebensjahr für eine Staatsbürgerschaft entscheiden müssen, sei "inakzeptabel und nicht zielführend". "Ein Abkommen, zumindest mit der Türkei, halten wir für dringend angeraten, solange die Optionspflicht nicht abgeschafft wird", schreiben die Verbände. Eine wichtige Verbesserung wären "Einbürgerungen unter Hinnahme der Mehrstaatlichkeit".

Den Offenen Brief der BAGIV an die künftige Bundesregierung finden Sie hier:

http://www.bagiv.de/pdf/Offener%20Brief_Koalitionsverhandlungen%2011-11-2013.pdf

7. Mehr ausländische Staatsbürger

09/2013 - Bundeszentrale für politische Bildung

Ende 2012 waren 7.213.708 Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland registriert. Dies geht aus Daten des Ausländerzentralregisters hervor, die am 22. Oktober vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurden. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der ausländischen Staatsbürger um 282.812 Personen (+4,1 %) angestiegen. Dies ist vor allem auf eine erhöhte Zuwanderung zurückzuführen. 80 % der neu erfassten Ausländer (226.250) kommen aus den EU-Mitgliedstaaten. Die stärksten Zuwächse waren bei Staatsbürgern aus Ungarn (+24.638), Rumänien (+45.804), Bulgarien (+24.870) und Polen (+63.894) zu verzeichnen. Während für Polen und Ungarn 2011 die Zugangsbeschränkungen zum deutschen Arbeitsmarkt weggefallen sind, bestehen diese Beschränkungen für Rumänen und Bulgaren noch bis Ende 2013.

Unter den Drittstaatsangehörigen war der Zuwachs bei Syrern (+7.566), Indern (+6.941) und Chinesen (+7.641) besonders hoch. Dem Mitte Oktober vorgestellten Herbstgutachten der führenden Wirtschaftsinstitute zufolge werden zwischen 2013 und 2018 je nach Szenario etwa 2 bis 2,64 Mio. Menschen nach Deutschland zuwandern.

www.destatis.de, www.rwi-essen.de

In Offenbach betrug die Zahl der nichtdeutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Stichtag 30. September 2013 insgesamt 42.740 Personen. Am 31.12.2012 waren es noch 40.848 nichtdeutsche Einwohnerinnen und Einwohner. Vor zehn Jahren betrug die Zahl der nichtdeutschen Offenbacherinnen und Offenbacher noch 37.030.

Das bedeutet für die Offenbacher Bevölkerungsentwicklung der letzten 10 Jahre eine jährliche Nettozuwanderung von gut 500 nichtdeutschen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Quelle: Netzwerk Migration in Europa e. V., Limonenstraße 24, 12203 Berlin und Amt 81.3 Integration

Impressum

Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Dezernat III - Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration
81.3 Soziale Stadtentwicklung und Integration
Integrationsbeauftragter
Berliner Str. 100, 63065 Offenbach am Main
T. 069-8065-3587 luigi.masala@offenbach.de